



Vorlage an den Landrat

Teuerungsausgleich: Anpassung der Indexberechnung

Vom 17. Juli 2007

1. Begriffsdefinitionen

Man unterscheidet zwischen folgenden Arten der Jahresteuern:

1.1 Gemittelte Jahresteuern

Diese Teuern werden als *Durchschnitt* der einzelnen Monatssteuern berechnet, d. h. Schwankungen innerhalb des Jahres wirken sich auf diese Berechnung aus. Bei der gemittelten Jahresteuern sind im vorliegenden Zusammenhang zwei Formen relevant:

- a) die **gemittelte Teuern zwischen November des Vorjahres und Oktober des laufenden Jahres** (im Folgenden «Gemittelte Teuern November Jahr1 – Oktober Jahr2» genannt)
- b) die **gemittelte Teuern im Kalenderjahr**, d. h. zwischen 1. Januar und 31. Dezember (im Folgenden «Gemittelte Teuern Kalenderjahr» genannt).

Berechnung: Die «Gemittelte Teuern November Jahr1 – Oktober Jahr2» wird wie folgt berechnet:

- die Monatsindizes von November Jahr1 bis Oktober Jahr2 werden addiert und durch 12 geteilt (ergibt den Mittelwert der eben vergangenen 12 Monate);
- die Monatsindizes von November Jahr0 bis Oktober Jahr1 werden addiert und durch 12 geteilt (ergibt den Mittelwert der vorherigen 12 Monate);
- die gemittelte Teuern ist die prozentuale resp. die numerische Differenz zwischen den beiden Mittelwerten.

1.2 Ungemittelte Jahresteuern

Diese Teuern werden als *Differenz* resp. als prozentuale Abweichung der Teuern zwischen zwei Monatssteuern, für die vorliegende Frage **zwischen Oktober des Vorjahres und Oktober des laufenden Jahres** d. h. Schwankungen innerhalb des Jahres wirken sich auf diese Berechnung *nicht* aus (im Folgenden «Ungemittelte Teuern Oktober Jahr1 – Oktober Jahr2» genannt).

2. Ausgangslage

Gemäss § 49 des Personaldekrets beschliesst der Landrat jährlich über den Ausgleich der Teuerung für die Löhne des Staatspersonals. Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände (ABP) Antrag über die Höhe des Ausgleichs. Als Orientierungsgrösse für diese Verhandlungen dient die «Ungemittelte Teuerung Oktober Jahr1 – Oktober Jahr2» [siehe oben 1.2] des Landesindexes der Konsumentenpreise. Weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld.

3. Problematik

Die Teuerung kann in einzelnen Monaten sprunghaft an- und absteigen. Verursacht wird dies durch besondere Faktoren. Beispielsweise betrug die Monatsteuerung von September 2005–Oktober 2005 0.9%. Die Zunahme war hauptsächlich auf die höhere Indexziffer für Bekleidung und Schuhe (+20,8%) zurückzuführen. Im Juli 2006 hingegen ging die Teuerung um 0.7% gegenüber dem Vormonat zurück (primär infolge tieferer Indexziffer von -16.8% für Bekleidung und Schuhe).

Im vergangenen Jahr erfolgte im Oktober eine massive Reduktion des Treibstoffpreises. So fiel die «Ungemittelte Teuerung Oktober 2005–Oktober 2006» mit 0.3% (und somit die Orientierungsgrösse für die Teuerungsanpassung per 2006) wesentlich geringer aus als erwartet. Mit der Berechnungsmethode «Gemittelte Jahresteuerung November 2005–Oktober 2006», betrug die Jahresteuerung in der gleichen Periode hingegen 1.1%. Am Ende des Jahres 2006 wurde eine Jahresteuerung von 0.6% ausgewiesen.

Diese Beispiele zeigen, dass die «Ungemittelte Teuerung Oktober Jahr1–Oktober Jahr2» als Orientierungsgrösse für die Teuerungsanpassung unbefriedigende Ergebnisse zur Folge hat.

4. Lösungsvorschlag der Regierung

Alternative zum heutigen System ist die «Gemittelte Jahresteuerung» [vgl. oben 1.1] und zwar in den Untervarianten «Gemittelte Teuerung Kalenderjahr» oder «Gemittelte Teuerung November Jahr1 – Oktober Jahr2».

4.1 «Gemittelte Teuerung Kalenderjahr»

Der Antrag der Regierung muss im November zuhanden des Parlaments erfolgen, damit dieses die anzurechnende Jahresteuerung im Dezember im Rahmen der Budgetdebatte für das nächste Jahr beschliessen kann. Die «Gemittelte Teuerung Kalenderjahr» steht aber immer erst in den ersten Tagen des folgenden Januars fest. Bei Wahl dieser Variante müsste entweder eine gewisse Ungenauigkeit aufgrund einer Prognose in Kauf genommen werden oder andernfalls im nächsten Jahr eine Korrektur erfolgen, was den Mechanismus kompliziert und daher schwer nachvollziehbar machen würde (Korrektur der letztjährigen Prognose, kombiniert mit einer neuen Prognose für November und Dezember des laufenden Jahres).

4.2 «Gemittelte Teuerung Oktober Jahr1 – Oktober Jahr2»

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, in Zukunft die «Gemittelte Teuerung November Jahr1 – Oktober Jahr2» als Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden zur Teuerung im Jahr3 zu nehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Für die Arbeitnehmenden erscheint es ungerecht, wenn wie im obgenannten Beispiel des letzten Jahres, in den Medien eine Jahresteuern von 0.6% publiziert wird, der Teuerungsausgleich für die Löhne der Staatsangestellten aber lediglich halb so hoch ausfällt. Dieselbe Irritation entsteht bei der Bevölkerung, wenn die Jahresteuern erheblich niedriger ist als die Teuerung auf den Löhnen der Staatsangestellten, m. a. W. der Mann oder die Frau auf der Strasse sich fragt, weshalb die Teuerungsanpassung bei den «Beamten» wesentlich höher ausfällt als beim eigenen Lohn.
2. Bei der «Gemittelten Teuerung November Jahr1 – Oktober Jahr2» ist die Schwankungskurve der Jahresteuern geglätteter als bei ungemittelten. Damit für Öffentlichkeit und Staatsangestellte der Teuerungsmechanismus besser nachzuvollziehen ist sowie im Interesse der besseren Vorhersehbarkeit und damit Budgetierbarkeit für den Haushalt der Staatsangestellten, aber auch für den Kantonshaushalt, ist die gemittelte Jahresteuern der ungemittelten vorzuziehen.

4.3 Vergleich der beiden Methoden im Detail

In Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände sind die beiden Berechnungsmethoden «Ungemittelte Teuerung Oktober Jahr1–Oktober Jahr2» (heutige Berechnungsmethode) und «Gemittelte Teuerung November Jahr1 – Oktober Jahr2» miteinander verglichen worden.

4.4 Mehrjahresvergleich der Varianten

Ein Mehrjahresvergleich zwischen der «Ungemittelten Teuerung Oktober Jahr1–Oktober Jahr2» und der «Gemittelten Teuerung November Jahr1 – Oktober Jahr2» legt diese Auswirkungen offen (als weitere Vergleichsgrösse ist die «Gemittelte Teuerung Kalenderjahr» aufgeführt):

	Teuerung 1979 – 2006		Teuerung letzte 10 Jahre		Teuerung letzte 5 Jahre	
	Durchschnitt	Total	Durchschnitt	Total	Durchschnitt	Total
Gemittelte Jahresteuern Nov./Okt.	2.38%	66.60%	0.82%	8.25%	0.86%	4.28%
Ungemittelte Jahresteuern Okt./Okt.	2.39%	66.98%	0.81%	8.07%	0.91%	4.56%
Gemittelte Jahresteuern Jan./Dez.	2.38%	66.57%	0.82%	8.19%	0.86%	4.29%

Im langjährigen Vergleich (1979 bis 2006) ist eine Abweichung äusserst gering: Die durchschnittliche Jahresteuern beträgt fast einheitlich 2.38%. Die Differenzen liegen im Promillebereich. Wird der Zeitrahmen verkürzt, erhöhen sich logischerweise die Abweichungen: Die Teuerung nach der bisherigen Methode fällt einmal tiefer (Zeitrahmen letzte zehn Jahre) und einmal höher (Zeitrahmen letzte fünf Jahre) aus. Dieser Effekt (kürzerer Zeitrahmen; höhere Abweichungen) hat rein mathematische Ursachen.

Schlussfolgerung: Längerfristig haben die unterschiedlichen Berechnungsmethoden keinen Einfluss auf den Teuerungsausgleich.¹

¹ Die Umstellung kann somit lediglich bei Mitarbeitenden, welche erst relativ kurz beim Kanton arbeiten und ihre Arbeitsstelle bald wieder verlassen werden, zu (mehr oder weniger) relevanten Veränderungen führen.

4.4.1 Signifikante Abweichungen

Die jährlich ausgewiesenen Teuerungen weisen signifikante Unterschiede aus: Zwischen 1979 bis 2006 weicht die gemittelte Jahresteuernung durchschnittlich um fast 0.5% von der ungemittelten Oktober-Jahresteuernung ab. Längerfristig werden diese Unterschiede zwar wieder ausgeglichen (siehe oben Ziffer 3.2), doch die jährlichen Differenzen sich hoch. Die höchste Abweichung beträgt stolze 1.54% (im Jahr 1983).

Die durchschnittliche Abweichung bei den gemittelten Berechnungsmethoden beträgt hingegen nur 0.23%, die höchste Abweichung 0.75% (im Jahr 1979).

Die relativ hohe Differenz zwischen der «Ungemittelten Teuerung Oktober Jahr1–Oktober Jahr2» und «Gemittelten Teuerung Kalenderjahr» im vergangenen Jahr hat gezeigt, dass solche Abweichungen schwierig nachzuvollziehen und zu kommunizieren sind. Dass sich die Differenz über einen grösseren Zeitraum einpendelt und schliesslich verschwindet, wird kaum wahrgenommen und interessiert die Arbeitnehmenden wohl letztlich auch wenig, da für sie ihr aktueller Lohn wichtig ist. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Orientierungsgrösse für den Teuerungsausgleich nicht stark von der Jahresteuernung (hier «Gemittelten Teuerung Kalenderjahr» genannt) abweicht.

4.5 Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht.	Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der <u>gemittelte</u> Landesindex der Konsumentenpreise <u>von November des Vorjahres bis</u> Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht.

5. Antrag

Dem Landrat wird beantragt, einen Beschluss gemäss Beilage zu fassen.

Liestal, 17. Juli 2007

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Beschlussentwurf

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)¹, beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)² wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2

2 Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 32.1008; SGS 150; in Kraft seit 1. April 1998.

² GS 33.1248; SGS 150.1; in Kraft seit 1. Januar 2001.